

stattungswesen, Abdeckereien, müssen abgeschafft werden. Recht der Beteiligung der Gemeinden an Wirtschafts- und Genossenschaftsunternehmen. Übereignung größerer örtlicher, für die Gemeinde lebenswichtiger Betriebe, die Kriegsverbrechern und Naziaktivisten gehören, an die Gemeinden. Rationelle und rentable Wirtschaftsführung. Den Gemeinden ist die aus den kommunalen Betrieben fließende Körperschaftssteuer zurückzuerstatten. Wahl der leitenden Angestellten der kommunalen Betriebe durch die Gemeindevertretung, in dem durch Ortsgesetze zu bestimmenden Umfang, nach Anhörung der Betriebsräte dieser Betriebe. Förderung jeder privaten und kommunalen Initiative, die der Belebung der Wirtschaft und der Steigerung der Produktion dient. Erschließung aller örtlichen Naturschätze und deren Ausbeute im Interesse der Friedensproduktion. Einbeziehung der kommunalen Industrie- und Wirtschaftsvorhaben in den allgemeinen Wirtschaftsplan zur Hebung der planmäßigen Gütererzeugung. Überwachung der Produktion vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt (Wirtschaftsplan). Überwachung der Preisfestsetzung und der Verteilung an die Verbraucher. Sicherstellung der Zusammenarbeit der Preisbehörden der Gemeinden mit denen des Kreises, des Landes und der Zonen. Unterstützung und Förderung des Handwerks sowie der Handwerkskammern und Genossenschaften. Inangsetzung stillliegender, beschädigter, aber ausbaumöglicher Betriebe. Schaffung zentraler Verkaufsstellen (Märkte und Markthallen).

F. Finanz- und Steuer fragen

Die durch den Nazismus herbeigeführte Vermögens Vernichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände und die zu erfüllenden Reparations- und Besatzungsleistungen führen zwangsläufig zu einer bisher nicht dagewesenen steuerlichen Belastung aller Bevölkerungsschichten. Damit verbunden ist eine Einengung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ihnen erwächst daraus die Verpflichtung zu äußerster Sparsamkeit. Den Gemeinden sind die bisher von ihnen erhobenen Steuern zu belassen. An den übrigen Steuern sind sie im Rahmen eines gerechten Finanz- und Lastenausgleichs unter besonderer Berücksichtigung leistungsschwacher Gemeinden und Notstandsgebiete zu beteiligen. Den Gemeinden ist die aus den kommunalen Betrieben fließende Körperschaftssteuer zurückzuerstatten. Zur Erledigung besonderer Auftragsangelegenheiten sind